

**Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe**

Anlage 3

zur Vorlage Nr. /2019 an den Kreistag
am 07.11.2019

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen								
<p>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe</p> <p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der GemO, der GKZ und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 20. März 1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Juli 2016, folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">30,-- €</td> </tr> <tr> <td>über 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">40,-- €.</td> </tr> </table> <p>(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p>	bis zu 4 Stunden	30,-- €	über 4 Stunden	40,-- €.	<p>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe</p> <p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 20. März 1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. November 2019, folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">30,-- €</td> </tr> <tr> <td>über 4 Stunden</td> <td style="text-align: right;">40,-- €.</td> </tr> </table> <p>(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p>	bis zu 4 Stunden	30,-- €	über 4 Stunden	40,-- €.	<p style="text-align: center;"><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
bis zu 4 Stunden	30,-- €									
über 4 Stunden	40,-- €.									
bis zu 4 Stunden	30,-- €									
über 4 Stunden	40,-- €.									

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzuge-rechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 2 Stunden, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuzurechnen.</p> <p>(2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Kreisräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amts, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <p style="padding-left: 40px;">1. in Monatsbeträgen von 90,-- €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 6 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit</p>	<p style="text-align: center;">Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme</p> <p>(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzuge-rechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 2 Stunden, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuzurechnen.</p> <p>(2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer maßgebend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Kreisräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amts, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt</p> <p style="padding-left: 40px;">1. in Monatsbeträgen von 130,-- €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 6 Stunden ehrenamtliche Tätig-</p>	<p style="text-align: right;"><i>Betrag erhöht</i></p>

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>anfallen.</p> <p>2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse, des Ältestenrats und weiteren Sitzungen, die notwendig sind, um Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse vorzubereiten in Höhe von 40,-- € je Sitzung.</p> <p>3. in Monatsbeträgen für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen des Kreistags</p> <p>a) Vorsitzende von Fraktionen des Kreistags 130,-- €,</p> <p>b) Vorsitzende von Gruppen des Kreistags 55,-- €.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.</p> <p>(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags und der Ausschüsse erhalten für die vollständige Leitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,-- € je Sitzung. In diesem Betrag ist das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 enthalten.</p>	<p>keit anfallen.</p> <p>2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse, des Ältestenrats und weiteren Sitzungen, die notwendig sind, um Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse vorzubereiten in Höhe von 40,-- € je Sitzung.</p> <p>3. in Monatsbeträgen - zusätzlich zu dem Monatsbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 - für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen des Kreistags</p> <p>a) Vorsitzende von Fraktionen des Kreistags 150,-- €,</p> <p>b) Vorsitzende von Gruppen des Kreistags 70,-- €.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.</p> <p>(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags und der Ausschüsse erhalten für die vollständige Leitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,-- € je Sitzung. In diesem Betrag ist das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 enthalten.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung zur Klarstellung</i></p> <p><i>Betrag erhöht</i></p> <p><i>Betrag erhöht</i></p>

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p>(3) Kreisräte, die gegenüber dem Landrat schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten ein um 50,-- € pauschal erhöhtes Sitzungsgeld nach Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 LVwVfG.</p> <p>(4) Kreisräte, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten einen um 10,-- € erhöhten Monatsbetrag nach Abs. 1, Nr. 1 und 3. Die Erklärung zum Verzicht wird frühestens zum ersten Kalendertag des Folgemonats wirksam.</p> <p>(5) Die Monatsbeträge nach Abs. 1, Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 und die Sitzungsgelder nach Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 werden für 3 Monate zusammengefasst jeweils zur Quartalsmitte gezahlt. Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzahlen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Erkrankung oder des Urlaubs fällt.</p>	<p>(3) Kreisräte, die gegenüber dem Landrat schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten ein um 50,-- € pauschal erhöhtes Sitzungsgeld nach Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 LVwVfG.</p> <p>(4) Kreisräte, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten einen um 10,-- € erhöhten Monatsbetrag nach Abs. 1, Nr. 1 und 3. Die Erklärung zum Verzicht wird frühestens zum ersten Kalendertag des Folgemonats wirksam.</p> <p>(5)(4) Die Monatsbeträge nach Abs. 1, Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4 und die Sitzungsgelder nach Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 werden für 3 Monate zusammengefasst jeweils zur Quartalsmitte gezahlt. Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzahlen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Erkrankung oder des Urlaubs fällt.</p>	<p><i>Mit Wegfall des Versands von Sitzungsvorlagen in Papierform zu streichen.</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p>

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Landkreises Karlsruhe erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 20.05.1996 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.</p> <p>(2) Sofern bei Dienstverrichtungen ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel genutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>(3) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen, die am Sitz des Landratsamtes in Karlsruhe stattfinden, findet § 4 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Reisekostenvergütung</p> <p>(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Landkreises Karlsruhe erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 20.05.1996 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.</p> <p>(2) Sofern bei Dienstverrichtungen ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel genutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>(3) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen, die am Sitz des Landratsamtes in Karlsruhe stattfinden, findet § 4 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.</p> <p>(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen am gleichen Ort wird die Reisekostenvergütung nach § 4 nur einmalig gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: right;"><i>redaktionelle Änderung zur Klarstellung</i></p>

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe in der Fassung vom 1. September 2016	Änderungsvorschlag (Änderungen sind fett markiert)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.1980 und die letzte Änderungssatzung am 01.09.2016 in Kraft.</p> <p>Der Landrat des Landkreises Karlsruhe</p> <p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.04.1980 und die letzte Änderungssatzung am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Der Landrat des Landkreises Karlsruhe</p> <p>Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p>